



Zürich, 04.09.15

Volkswirtschaftsdirektion des
Kantons Zürich
Generalsekretariat
Vernehmlassung Taxigesetz
Neumühlequai 10
8090 Zürich

per Email: bhuvan.singh@vd.zh.ch

Vernehmlassung zum kantonalen Taxigesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Kanton Zürich ist der Meinung, dass das Taxiwesen im Kanton Zürich von Grund auf neu geregelt werden muss. Gründe für diese Haltung sehen wir in:

- Massiven Qualitätsproblemen in Teilen des Taxi-Angebotes
- Überholten, kleinräumig fragmentierten heutigen Regelungen in den Gemeinden (Tarife, Standplätze, Zulassungsprüfungen); kein freier Binnenmarkt im Kanton
- Uneinheitlichen Anforderungen an die Taxifahrer und -Fahrerinnen
- Teilweise prekären Arbeitsbedingungen mit überlangen Präsenzzeiten und Hungerlöhnen
- Fehlendem oder intransparentem Beschwerdewesen für die Konsumenten und Konsumentinnen.
- Ungenügendem Einbezug der Marktteilnehmer in die Regulierung.
- Regulierungslücken mit Bezug auf neue Angebotsformen (Fahrtenvermittlungsdienste/UberPop)

Weil wir grundsätzlich andere Vorstellungen von einem kantonalen Taxigesetz haben, verzichten wir darauf, zu den von Ihnen vorgeschlagenen Paragraphen im Einzelnen Stellung zu nehmen. Nicht äussern werden wir uns in dieser Vernehmlassung ausserdem zur Thematik UBER. Wir sind uns dieses Problemfeldes zwar sehr bewusst, verzichten hier aber auf eine Behandlung, da es sich um ein national zu lösendes Problem handelt.

Es muss im Taxigesetz grundsätzlich zwischen dem traditionellen, konzessionierten Bereich als einem ergänzendem Teil des Öffentlichen Verkehrs und den nicht konzessionierten Bereichen wie Limousinenservice oder Fahrtenvermittlungsdienste (UberPop) unterschieden werden.

Im Taxiwesen von Stadt und Region liegt vieles im Argen. Die Qualität ist für die Kundschaft vielfach ungenügend, Taxifahrerinnen und – Fahrer leiden unter überlangen Arbeitszeiten zu Hungerlöhnen, es besteht ein Dschungel an Regeln auf Gemeindeebene. Der Entwurf des

Regierungsrates zum kantonalen Taxigesetz will daran kaum etwas ändern und lediglich die Zuständigkeiten der Gemeinden klären.

Wir erwarten vom neuen Taxigesetz Regelungen für die folgenden Teilbereiche des Zürcher Taxiwesens:

1. Abgrenzung des klassischen Taxibetriebs von weiteren Angeboten
Es sollen Betriebe konzessioniert werden, die den klassischen Taxiservice von Standplätzen aus betreiben oder auf verschiedene Weise angefordert werden (per Handzeichen, via Telefon oder eine IT-Lösung). Diese Betriebe sind als Nebenbetriebe des Öffentlichen Verkehrs gegenüber Limousinen- und Fahrtvermittlungsdiensten einerseits höheren Anforderungen zu unterstellen, andererseits bei der Strassenbenutzung und der Anzahl Konzessionen zu privilegieren. Die höheren Anforderungen umfassen auch die Solvenz des Betriebs. Die Zulassung ausserkantonaler Taxi-Betriebe muss im Sinne des Binnenmarktgesetzes ermöglicht werden.
2. Das Gesetz muss einen Katalog obligatorisch zu erbringender Dienstleistungen enthalten:
 - Pflicht, einen Auftrag unabhängig von der bestellenden Person (Diskriminierungsverbot) und unabhängig von der zu fahrenden Distanz entgegenzunehmen.
 - Pflicht, ein Taximeter inkl. einem Fahrtenschreiber mitzuführen und während jeder Fahrt laufen zu lassen.
 - Pflicht, für die Fahrt unaufgefordert den günstigsten Weg zu wählen, ausser der Kunde wünsche ausdrücklich einen anderen Weg.
 - Pflicht, Passagiergepäck zu einem festgelegten Tarif mitzunehmen.
 - Pflicht, von der bestellenden Person das Einverständnis für die allfällige Mitnahme weiterer Passagiere einzuholen.
 - Pflicht, Kinder im Kindersitz mitzunehmen.
 - Pflicht, für jede Fahrt eine Quittung auszustellen, mit deren Hilfe das benutzte Taxi identifiziert werden kann.
3. Das Taxigesetz muss einen einheitlichen, zu gleichen Bedingungen zugänglichen Taximarkt im Kanton Zürich schaffen. Der Tarif soll einheitlich und transparent geregelt sein.
4. Im Kanton Zürich sollen eine einzige Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung für alle Fahrerinnen und Fahrer, auch solche im Limousinenservice, vorgeschrieben sein. Die Zulassung zum Führen von Taxis muss unabhängig von der Konzessionierung des Taxibetriebs erfolgen.
5. Die Fahrzeuge sollen im Taxidienst einheitlich gekennzeichnet sein und minimale Qualitätsanforderungen bezüglich Sicherheit und Komfort erfüllen.
6. Die Anzahl der Taxi-Konzessionen soll mit Bezug auf die Anzahl Fahrzeuge kantonsweit beschränkt werden. Diese Anzahl soll auf Antrag der kantonalen Taxikommission durch den Regierungsrat festgelegt werden. Die Vergabe soll nach einem Submissionsverfahren durch den Regierungsrat für eine bestimmte Frist erfolgen. Die Konzessionsgebühren sollen mindestens die Regulierungskosten decken.
7. Für die angestellten Fahrerinnen und Fahrer sollen sichere und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sowie faire Löhne vorgeschrieben werden. Sie und auch die selbstständigen Fahrerinnen und Fahrer dürfen vorgeschriebene Präsenz- und Arbeitszeiten nicht überschreiten.

8. Die Festlegung von Standplätzen, Pickup-Zonen und für Taxis offene Bus- oder Tramspuren soll aufgrund von kantonalen Vorgaben durch die Gemeinden erfolgen. Die Kompetenz zu dieser Festlegung soll auch auf dem Gebiet von konzessionierten Transportunternehmen (Bahn- und Bushöfen, Flughafen) erfolgen, dort nach Möglichkeit einvernehmlich mit dem Transportunternehmen.
9. Für die ganze Taxibranche soll eine beratende Kommission des Regierungsrates u.a. die Funktion als Selbstregulierungsorgan übernehmen.
10. Rechtsschutz. Es ist eine Stelle für Reklamationen zu bezeichnen, deren Daten der beratenden Kommission zur Verfügung zu stellen sind.
11. Übergangsbestimmungen sind notwendig, um die bestehenden kommunalen Zulassungsmodalitäten in kantonale Konzessionen, resp. Zulassungen als Taxifahrerin oder -fahrer, zu überführen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und hoffen, dass unsere Überlegungen bei der weiteren Arbeit an dieser Vorlage berücksichtigt werden.

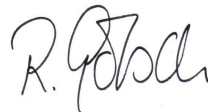
Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen

SP Kanton Zürich



Daniel Frei

Parteipräsident



Regula Götsch

Generalsekretärin